



INFORMATION Nr. 5/2004

- Löschung von Unternehmen bzw. Aufhebung von Stiftungen -

1. Hinterlegte Stiftungen:

A. Ordentliche Beendigung:

Grundsätzlich hat der Stiftungsrat dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt den Eintritt eines gesetzlichen Aufhebungsgrundes (Art. 568 PGR), insbesondere den Eintritt der Vermögenslosigkeit unter Vorlage der Löschungsbewilligung der Steuerverwaltung mitzuteilen.

In diesem Falle ist die Stiftung ex lege aufgehoben und wird eine entsprechende Amtsbestätigung ausgefertigt.

B. Amtliche Verfügung:

In all jenen Fällen, in welchen jedoch Steuern nicht mehr bezahlt werden und in weiterer Folge ein Liquidationsantrag von Seiten der Steuerverwaltung erfolgt oder die Organisation der Stiftung nicht mehr den gesetzlichen Vorschriften entspricht (z.B. Fehlen des Repräsentanten oder des Art. 180a-Stiftungsratsmitglieds) und keine Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes erfolgt, wäre es gemäss Art. 971 PGR grundsätzlich möglich, von Amtes wegen das Liquidationsverfahren einzuleiten.

Dies widerspricht jedoch dem Stiftungsgedanken, weshalb von Seiten des Amtes eine Aufforderung an die Verwaltung bzw. den letzten inländischen Stiftungsrat ergeht, das Vorhandensein von Stiftungsvermögen zu bestätigen.

Bei Bestätigung des Vorhandenseins von Stiftungsvermögen bzw. bei Ausbleiben einer Antwort wird vom Vorhandensein von Stiftungsvermögen ausgegangen und in weiterer Folge beim Landgericht die Bestellung eines Kurators für das nicht mehr ordnungsgemäss vertretene Stiftungsvermögen beantragt (§ 278 Ziff. 4 ABGB).

Stellt sich im Zuge der Kuratortätigkeit die Vermögenslosigkeit der Stiftung heraus, führt dies zur Beendigung der Stiftung gemäss Art. 568 PGR. Für seine Tätigkeit steht dem Kurator gemäss Art. 39 Abs. 3 LVG ein Ersatzanspruch gegenüber dem Land zu.

Allerdings besteht gemäss ständiger Rechtsprechung ein Regressanspruch des Landes gegenüber den für die Bestellung des Kurators und damit die Entstehung der diesbezüglichen Kosten verantwortlichen ehemaligen Mitgliedern des Stiftungsrates.

- **Es wird daher dringend angeraten, Kuratorenbestellungen bei vermögenslosen bzw. Stiftungen mit nicht hinreichendem Vermögen zu vermeiden und statt dessen dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregister-**

amt den Eintritt des gesetzlichen Aufhebungsgrunds des Art. 568 PGR bekannt zu geben.

- Erfolgt diese Bekanntgabe unter Beifügung einer Löschungsbewilligung der FL Steuerverwaltung handelt es sich um eine ordentliche Beendigung gemäss Pkt. A.
 - Erfolgt diese Bekanntgabe ohne Beifügung der Löschungsbewilligung und somit ohne Bezahlung allfällig rückständiger Steuerforderungen, so wird die Stiftung zwar als aufgehoben vermerkt und dies der FL Steuerverwaltung bekannt gegeben. Es wird jedoch keine Amtsbestätigung ausgestellt.
- **Bei Stiftungen ohne Aktiven, jedoch mit Passiven, obliegt es dem Stiftungsrat das Konkursverfahren durch Antragstellung beim Landgericht einzuleiten. Konkursanträge, welche an das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt gestellt werden, können mangels Zuständigkeit vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt nicht bearbeitet werden und werden retourniert – dies zumal eine zuständigkeitshalber vorgenommene Abtretung an das Landgericht von diesem nicht akzeptiert wird.**

2. Eingetragene Rechtssubjekte:

A. Ordentliche Beendigung:

Grundsätzlich erfolgen Löschungen eingetragener Verbandspersonen und Treuunternehmen nach Durchführung des ordentlichen Liquidationsverfahrens (d.h. 3-maliger Gläubigeraufruf und Abwarten des Sperrhalbjahres nach dem 3. Gläubigeraufruf) und Vorlage einer Löschungsbewilligung der FL Steuerverwaltung.

B. Unmöglichkeit der ordentlichen Liquidation:

Es kann aber auch vorkommen, dass das inländische Mitglied der Verwaltung den Kontakt zu den Eigentümern verloren hat, keinerlei Vermögenswerte mehr auffinden kann und möglicherweise auch über keine Geschäftsunterlagen verfügt, welche es ihm ermöglichen würden, die beim GBOERA oder der STV einzureichenden Bilanzen anzufertigen oder ein Liquidationsverfahren durchzuführen.

- **In diesem Falle kann die Verwaltung eines Rechtssubjekts dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt mitteilen, dass die betreffende Rechtsperson keine verwertbaren Aktiven, aber auch keinerlei Passiven mehr hat. Daraufhin kann von Seiten des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes von Amtes wegen das Verfahren zur Löschung des Unternehmens durchgeführt werden (Art. 971 Abs. 2 PGR i.V.m. Art. 116 ÖRegV).**

C. Amtliche Verfügung:

Wird dem Amt anlässlich der die amtliche Auflösung und Liquidation zur Folge habenden Demission keine diesbezügliche Mitteilung gemacht, wird nach fruchtlosem Ausgang des Aufforderungsverfahrens (Art. 971 Abs. 1 PGR) jedenfalls das letzte inländische Mitglied der Verwaltung oder Geschäftsführung zum Liquidator zur Liquidation des Unternehmens bestellt.

In diesem Falle wie auch in den übrigen Fällen, freiwillig oder amtlich herbeigeführter Auflösung und Liquidation hat der bestellte Liquidator sodann nachstehende Möglichkeiten:

1. bei Vorhandensein von Vermögen das ordentliche Liquidationsverfahren durchzuführen,
 2. bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung den Konkursantrag beim Landgericht zu stellen, oder
 3. mangels verwertbarer Aktiven, aber Fehlen von Passiven, dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt diesbezüglich Bericht zu erstatten, damit das amtswegige Lösungsverfahren durchgeführt werden kann.
- **Ein blosses Untätigbleiben des Liquidators hat jedoch jedenfalls keinen Erfolg, d.h. es kommt zu keiner automatischen Löschung des Rechtsobjekts!**

Vaduz, 23.11.2004